

Aktenzeichen: 10 AZR 494/92
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 14. Dezember 1993
- 10 AZR 494/92 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 15. Januar 1992
- 9 Ca 256/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 30. Juni 1992
- 6 Sa 21/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Zulagen für Angestellte im Vollstreckungsdienst

Gesetz:

BAT § 33; BBesG § 49; Vollstreckungsvergütungsverordnung vom
8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783) i.d.F. v. 28. Mai 1990 (BGBl.
I S. 967) - VollstrVergV - § 7

Leitsatz:

Beigebrachte Geldbeträge i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 2
VollstrVergV sind nur solche Beträge, die der Vollziehungs-
beamte beim Schuldner unmittelbar in bar oder Schecks entge-
gennimmt, nicht aber Beträge, die der Schuldner im Anschluß
an einen Besuch des Vollziehungsbeamten zur Abwendung weite-
rer Vollstreckungsmaßnahmen überweist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 494/92

6 Sa 21/92 Hamburg

Verkündet am
14. Dezember 1993

Bartel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1993 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und Hauck



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sowie die ehrenamtlichen Richter Femppel und Hickler für
Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 30. Juni
1992 - 6 Sa 21/92 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Hamburg vom 15. Januar
1992 - 9 Ca 256/91 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

3. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darum, ob vom Vollstreckungsschuldner
überwiesene Beträge "beigebrachte Geldbeträge" sind, für die eine
Zulage verlangt werden kann.

Der Kläger ist bei der beklagten Stadt als Angestellter in
der Funktion eines Vollziehungsbeamten tätig. Auf das Arbeitsver-
hältnis finden die Regelungen des Bundes-Angestelltentarifvertra-
ges (BAT) Anwendung.

§ 33 BAT bestimmt:

- (1) Der Angestellte erhält für die Zeit, für
die ihm Vergütung (§ 26) zusteht, eine Zu-
lage,

...

- b) wenn dem entsprechenden Beamten seines Ar-



beitgebers im Kassen- oder Vollstreckungs-
dienst eine Entschädigung zu gewähren ist;

...

In den Fällen der Buchstaben a) und b) erhält der
Angestellte die gleiche Zulage (Entschädigung)
wie der entsprechende Beamte. ...

In § 49 BBesG heißt es:

Vergütung für Beamte im Voll-
streckungsdienst

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch
Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundes-
rates die Gewährung einer Vergütung für Ge-
richtsvollzieher und andere im Vollstrek-
kungsdienst tätige Beamte zu regeln. Maß-
stab für die Festsetzung der Vergütung sind
die vereinnahmten Gebühren und Beträge.
- (2) ...

Die hierzu ergangene Verordnung über die Vergütung für Beam-
te im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverord-
nung - VollstrVergV) vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783) in der
Fassung vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) trifft u.a. folgende
Regelungen:

§ 7

- (1) Die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden
und der Gemeindeverbände sowie der Deut-
schen Bundespost tätigen Beamten erhalten
für die Dauer ihrer Verwendung im Außen-
dienst eine Vergütung.
- (2) Die Vergütung beträgt
 1. 1,00 DM für jede auf Grund eines Auftrages
der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung
zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung
sowie für jede nach einem Vollstreckungs-
auftrag durch Pfändung körperlicher Sachen,
Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter
Sachen (Versteigerung, freihändigen



Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung und

2. 0,5 vom Hundert der von dem Vollziehungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge. Hierbei werden auch die vom Vollziehungsbeamten beigebrachten Beträge berücksichtigt, die aufgrund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

In Ausführungsbestimmungen vom 11. Mai 1981 traf die beklagte Stadt zum Inhalt des Begriffs "beigebrachte Beträge" i.S. der VollstrVergV u.a. folgende Anordnung:

Beigebrachte Beträge im Sinne der Verordnung sind:

Lediglich die an den Vollziehungsbeamten gezahlten oder von ihm eingezogenen und an die Kasse oder Zahlstelle abgeführten Beträge.

Bei Pfändung beweglicher Sachen, bei einer sog. fruchtlosen Pfändung und bei Zahlung des Rückstands durch den Vollstreckungsschuldner unmittelbar an die Kasse oder Zahlstelle nach Vornahme einer Vollstreckungshandlung werden durch den Vollziehungsbeamten keine Beträge beigebracht.

Im März 1991 traf der Kläger in mindestens 18 Fällen Schuldner nicht an, bei denen er aufgrund von Vollstreckungsaufträgen der beklagten Stadt Geldbeträge einzutreiben hatte. Aufgrund hier von ihm hinterlassener Aufforderungen, zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen die Geldbeträge an die Kasse der beklagten Stadt zu entrichten, kam es zu Überweisungen von insgesamt 4.175,10 DM. Mit seiner am 31. Juli 1991 zugestellten Klage beansprucht der Kläger hierfür eine Vergütung von 0,5 vom Hundert = 20,88 DM brutto sowie Prozeßzinsen. Er ist der Meinung, die Zahlungen seien "beigebrachte Beträge" i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV.



Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 20,88 DM
brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich ergebenden
Nettobetrag seit Klagezustellung zu zahlen.

Die beklagte Stadt hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf eine bundeseinheitliche Handhabung der Vergütungsregelung und meint, die Vorschrift erfasse nur vom Beamten in bar oder per Scheck selbst vereinnahmte und an die Kasse weitergeleitete Geldbeträge.

Das Arbeitsgericht hat die beklagte Stadt antragsgemäß verurteilt, das Landesarbeitsgericht die Berufung der beklagten Stadt zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die beklagte Stadt weiterhin die Abweisung der Klage.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der beklagten Stadt ist begründet. Die von den Schuldnern überwiesenen Geldbeträge sind keine "beigebrachten Beträge" i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV, für die der Kläger eine Zulage beanspruchen kann.

I. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß die Ausführungsbestimmungen vom 11. Mai 1981 keine für die Gerichte verbindliche Auslegung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV darstellen.



Die dem Gericht obliegende Auslegung dieser Bestimmung ergebe, daß Geldbeträge i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV "beigebracht" werden, wenn sie im Ergebnis tatsächlich der Staatskasse zugeflossen seien und dies kausal auf das Verhalten des Vollziehungsbeamten zurückzuführen sei. Das folge aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Honoriert werden solle der Erfolg, d.h. daß der Vollziehungsbeamte sein Vorgehen möglichst effektiv gestalte. Ob die Zahlung im Einzelfall bar, per Scheck oder durch Überweisung erfolge, sei von untergeordneter Bedeutung. Die Beitreibung von Bargeld würde vielmehr einen erhöhten buchungstechnischen Aufwand und ein erhöhtes Sicherheitsrisiko bedeuten. Da der Kläger die für die Zulage zu erfüllenden Tätigkeiten erbracht habe, stehe ihm diese zu.

Der Senat vermag dem nicht zu folgen.

II. Dem Kläger steht nach § 33 Abs. 1 Buchst. b BAT ein Anspruch auf die begehrte Vergütung zu, wenn sie dem entsprechenden Beamten seines Arbeitgebers im Vollstreckungsdienst zu gewähren ist.

1. "Entsprechender Beamter" ist derjenige, der bei anderer Behördenorganisation und Stellenbesetzung die Aufgabe des Angestellten wahrnehmen würde (BAG Urteil vom 3. Mai 1983 - 3 AZR 41/81 - AP Nr. 8 zu § 33 BAT). Ein dem Kläger "entsprechender Beamter" ist somit ein Vollziehungsbeamter der Stadt H

2. Wenn die Tarifvertragsparteien einen tariflichen Anspruch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

daran knüpfen, ob dem entsprechenden Beamten eine Leistung zu gewähren ist, so wird damit - wie in anderen tariflichen Bestimmungen (§§ 42, 44 BAT) - auf die für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen verwiesen. Damit soll dem Angestellten dieselbe Rechtsstellung wie einem entsprechenden Beamten eingeräumt werden. Der Arbeitgeber soll in die Lage versetzt werden, seine in den verschiedenen Behörden und Dienststellen zusammenarbeitenden Beamten und Arbeitnehmer nach denselben Rechtsnormen und Grundsätzen zu behandeln. Hinsichtlich der Voraussetzungen, des Umfangs und der Dauer der zu gewährenden Leistungen soll der Angestellte nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden als der vergleichbare Beamte. Die Verweisung umfaßt somit nicht nur die maßgebenden Gesetze und Rechtsverordnungen, sondern auch die hierzu ergangenen Erlasse und Verwaltungsvorschriften. Das ist zulässig (ständige Rechtsprechung, vgl. BAG Urteil vom 16. Januar 1985 - 7 AZR 270/82 - AP Nr. 9 zu § 44 BAT; Urteil vom 16. Februar 1989 - 6 AZR 289/87 - AP Nr. 9 zu § 42 BAT m.w.N.).

Damit hängt der Anspruch des Klägers davon ab, ob einem entsprechenden Vollziehungsbeamten der Stadt H ein Anspruch auf die Vergütung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV i.V. mit den Ausführungsbestimmungen vom 11. Mai 1981 zusteht.

3. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß den 18 Hausbesuchen des Klägers im März 1991, die seinem Begehren zugrunde liegen, jeweils Vollstreckungsaufträge der beklagten Stadt vorausgingen. Unstreitig ist auch, daß die Überweisungen von insgesamt 4.175,10 DM an die Staatskasse auf eine dahingehende Aufforderung



des Klägers an die Schuldner zur Abwendung von Vollstreckungshandlungen vorgenommen wurden. Damit hängt die Berechtigung des erhobenen Zahlungsanspruchs ausschließlich davon ab, ob die auf seine Veranlassung getätigten Überweisungen vom Kläger "beigebrachte" Geldbeträge darstellen.

4. Das ist entgegen der Ansicht der beklagten Stadt nicht schon damit zu verneinen, daß diese im Einklang mit anderen Bundesländern und mit Regelungen der Bundesfinanzverwaltung in Form von Ausführungsbestimmungen oder Dienstanweisungen verfügt hat, daß lediglich solche Zahlungen "beigebracht" i.S. des § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV seien, die an den Vollziehungsbeamten gezahlt oder von ihm eingezogen und an die Kasse oder Zahlstelle abgeführt werden, nicht aber solche, die unmittelbar an die Kasse oder Zahlstelle entrichtet worden sind. Die Verwaltungsvorschriften der beklagten Stadt entheben die Gerichte nicht davon, den Inhalt des in § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV verwandten Rechtsbegriffes "beigebrachte Beträge" in eigener Zuständigkeit im Wege der Auslegung zu ermitteln. An die in den Ausführungsbestimmungen enthaltene Definition des Rechtsbegriffs der "beigebrachten Geldbeträge" ist der Senat dabei entgegen der Ansicht der Revision nicht gebunden.

a) Dies folgt entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts allerdings nicht daraus, daß es an einer Ermächtigungsgrundlage für die Ausführungsbestimmungen fehlt.



Die Vollstreckungsvergütungsverordnung als Rechtsverordnung des Bundes trifft in Abschnitt IV Regelungen für die Vollziehungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Diese Bestimmungen sind damit von den Gemeinden, hier der Stadt H , auszuführen. Für den Erlass von entsprechenden Verwaltungsvorschriften bedarf es dabei - anders als bei Erlass von Rechtsverordnungen - keiner besonderen Ermächtigungsgrundlage. Die Befugnis, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, ist in die allgemeine Hoheitsgewalt der Verwaltung eingeschlossen (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, 10. Aufl., S. 141) bzw. in der Befugnis zur Leitung eines Geschäftsbereichs enthalten. Die Befugnis zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften ist der Exekutive inhärent. Sie steht insbesondere der obersten Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich zu. Einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedarf es insofern nicht (BVerwG Beschluß vom 9. Oktober 1957 - VII B 52/57 - DÖV 1957, 863).

Damit war die oberste Finanzbehörde der Stadt H als die zuständige Stelle zum Erlass der Ausführungsbestimmungen vom 11. Mai 1981 befugt.

b) Bei den Ausführungsbestimmungen handelt es sich hinsichtlich der Interpretation des Merkmals "beigebrachte Geldbeträge" nicht um Vorschriften, die eine Ermessensausübung regeln und unter diesem Gesichtspunkt für die Beurteilung eines Sachverhalts bindend sein könnten. Vielmehr handelt es sich um eine sog. rechtsauslegende oder norminterpretierende Verwaltungsvorschrift (BVerwGE

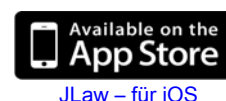


34, 278, 281). Der unbestimmte Rechtsbegriff "beigebrachte Geldbeträge" wird dahingehend interpretiert, daß als "beigebracht" nur per Scheck oder in bar eingezogene Beträge anzusehen sind.

Diese Interpretation ist für die Gerichte nicht bindend. Der für die Gerichte verbindliche Beurteilungsmaßstab ist die Rechtsnorm und nicht die norminterpretierende Verwaltungsvorschrift (BVerwGE 34, 278, 282).

Zwar macht die Revision mit Recht geltend, daß Behörden die Handhabung von Rechtsbegriffen und von Ermessensspielräumen im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis durch Verwaltungsvorschriften lenken dürfen. Damit werden grundsätzlich verbindliche Anweisungen für die mit dem Regelungsgegenstand befaßten Bediensteten geschaffen (vgl. zu dieser Eigenschaft von Verwaltungsvorschriften BAG Urteil vom 13. Dezember 1972 - 4 AZR 147/72 - AP Nr. 37 zu § 242 BGB Gleichbehandlung; BAG Urteil vom 30. Januar 1980 - 4 AZR 1098/77 - AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer; BAG Urteil vom 10. April 1985, BAGE 49, 31, 35 = AP Nr. 19 zu § 242 BGB Betriebliche Übung, zu 2 der Gründe). Ob diese Anweisungen jedoch dem Inhalt der anzuwendenden Norm entsprechen, obliegt der gerichtlichen Kontrolle.

Da die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG) und den Gerichten ihre Kontrolle anvertraut ist (Art. 97 Abs. 1 GG), unterliegen auch Verwaltungsvorschriften richterlicher Prüfung. Diese sind - von Ausnahmen abgesehen, die hier nicht zur Debatte stehen - "Gegenstand, nicht jedoch Maßstab



richterlicher Kontrolle" (BVerfG Beschluß vom 31. Mai 1988
- 1 BvR 520/83 -, BVerfGE 78, 214, 227).

Das ist hier nicht deshalb anders, weil die Regelung in § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV die Vergütung von Beamten betrifft. Für eine richterliche Rechtskontrolle gilt hier nichts anderes als sonst (vgl. Scheerbarth/Höffken/Bauschke/Schmidt, Beamtenrecht, 6. Aufl. 1992, § 7 I 3 a; Lerche in Maunz/Dürig, GG, Stand: Januar 1985, Art. 84 Rz 102; Ossenbühl in Erichsen/Martens, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl. 1992, § 7 IV 4 d aa).

c) Fällt danach die Auslegung des Begriffs "beibringen" in § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV in die Kompetenz der Gerichte, so obliegt diese hier den Gerichten für Arbeitssachen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a ArbGG). Soweit die Revision das mit dem Hinweis in Zweifel zieht, die Arbeitsgerichtsbarkeit würde damit "verbindlich über eine Frage entscheiden, die ihren maßgeblichen Ursprung und ihre Auswirkungen im Beamtenrecht habe", verkennt das zweierlei: Einmal stellt sich die Frage nach dem Inhalt des § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV hier nur als Vorfrage zur Beurteilung eines arbeitsrechtlichen Anspruchs. Die Beantwortung erwächst als solche nicht in Rechtskraft. Zum anderen ist allgemein anerkannt, daß die Gerichte eines Gerichtszweigs über Vorfragen, die zum Rechtsgebiet eines anderen Gerichtszweigs gehören, mitzuentcheiden haben, sofern nicht auch für die Entscheidung jener Vorfrage die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts oder einer anderen Behörde begründet ist (s. BAG Urteil vom 20. März 1957, BAGE 5, 81, 83 = AP Nr. 1 zu § 3 AVG; BAG Urteil vom



21. März 1984, BAGE 45, 228, 231 = AP Nr. 1 zu § 2 ArbGG 1979, zu I 2 der Gründe; Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, § 2 Rz 143). Daß die Tarifvertragsparteien des BAT die Vergütung von Angestellten in § 33 BAT im Ergebnis von beamtenrechtlichen Regelungen abhängig machen, führt nicht dazu, daß die Entscheidung über diese arbeitsrechtlichen Ansprüche anderen als den Gerichten für Arbeitssachen zugewiesen wäre.

III. Die Auslegung von § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV ergibt, daß unter "beigebrachten Geldbeträgen" nur solche Beträge zu verstehen sind, die der Vollziehungsbeamte anlässlich einer Vollstreckungshandlung in bar oder per Scheck erhält und bei der zuständigen Zahlstelle selbst einzahlt.

1. Dafür spricht zunächst der Wortlaut der Norm. Nach allgemeinem Sprachgebrauch bedeutet "beibringen" soviel wie "herbeiholen", "beschaffen" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1. Bd., 1980, S. 573) oder "heranschaffen" (Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 2. Aufl. 1989, S. 226). Wer etwas "beibringt", schafft etwas durch eigenes Tun unmittelbar heran. Ein "beigebrachter" Gegenstand ist damit etwas, das vom Beibringenden unmittelbar herbeigeht, herangeschafft oder beschafft ist.

Dieses Verständnis ist jedoch nicht zwingend. Im übertragenen Sinne kann auch derjenige etwas "beibringen", der durch sein Tätigwerden lediglich veranlaßt, daß etwas von einem Dritten herbeigeht oder herangeschafft wird.



2. Für ein Verständnis in diesem übertragenen Sinne spricht entgegen der Ansicht des Klägers nicht, daß nach § 49 Abs. 1 BBesG Maßstab für die Festsetzung der besonderen Vergütung die "vereinnahmten" Gebühren oder Beträge sein sollen. Vereinnahmte Beträge können durchaus alle Beträge sein, die - gleich auf welche Weise - letztlich aufgrund von Vollstreckungshandlungen bei der zuständigen Zahlstelle eingehen. Damit wäre der Verordnungsgeber ermächtigt, eine zusätzliche Vergütung für alle vereinnahmten Beträge festzusetzen. Er muß von dieser Ermächtigung jedoch nicht in vollem Umfange Gebrauch machen. Er kann eine zusätzliche Vergütung auch von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, u.a. auch davon, daß diese Beträge durch den Vollstreckungsbeamten "beigebracht" werden.

Dafür, daß der Verordnungsgeber unter "beigebracht" etwas anderes verstehen wollte als unter "vereinnahmt", spricht § 7 Abs. 2 Nr. 1 VollstrVergV.

Danach erhält der Vollstreckungsbeamte für jede aufgrund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung schon eine zusätzliche Vergütung von 1,-- DM. Diese Vergütung wird also auch für Beträge gezahlt, die der Schuldner zur Abwendung der Zwangsvollstreckung überweist. Wenn § 7 Abs. 2 Nr. 2 noch eine weitere zusätzliche Vergütung i.H.v. 0,5 % für "beigebrachte Geldbeträge" vorsieht, legt auch dieser systematische Aufbau der Regelung es nahe, daß "beigebrachte Geldbeträge" nicht gleich alle "erledigten Zahlungen" i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 1 VollstrVergV sind.



3. Entscheidend ergibt sich aus dem Zweck der Regelung einer zusätzlichen Vergütung für Vollziehungsbeamte in § 7 VollstrVergV, daß "beigebrachte Geldbeträge" nur solche sind, die der Vollziehungsbeamte selbst in bar oder per Scheck vereinnahmt und bei der zuständigen Zahlstelle einzahlt.

Die Vergütung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV ist keine Gefahrenzulage. Sie ist nach ihrer amtlichen Begründung eine "Zuwendung eigener Art" (BR-Drucksache 233/76), für die "die Absicht maßgebend (ist), den Vollziehungsbeamten durch Gewährung einer nach dem Erfolg seiner Tätigkeit bemessenen Vergütung anzuspornen, durch Fleiß und Eigeninitiative dazu beizutragen, daß seine Aufträge möglichst zügig und erfolgreich erledigt werden".

Erfolgreich ist die Tätigkeit des Vollziehungsbeamten dann, wenn sie zum Abschluß der Vollstreckung dadurch führt, daß der Schuldner die geschuldeten Beträge zahlt. Dieser Erfolg tritt zwar auch dann ein, wenn der Schuldner im Anschluß an eine vom Vollziehungsbeamten hinterlassene Aufforderung, zur Vermeidung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen zu zahlen, die geschuldeten Beträge überweist. Dieser Erfolg geht aber nicht unmittelbar auf das Tätigwerden des Vollziehungsbeamten zurück. Bei Beendigung der Tätigkeit ist noch völlig offen, ob und ggf. wann der Schuldner zahlen wird oder ob noch weitere Vollstreckungsmaßnahmen erforderlich werden. Der Vollstreckungsauftrag ist bei Abschluß der Tätigkeit noch nicht erledigt. Das ist vielmehr erst dann der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Fall, wenn der Schuldner schließlich zahlt. Der Vollziehungsbeamte erhält dann die Vergütung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 VollstrVergV i.H. von 1,-- DM für diese Zahlung.

"Zügig und erfolgreich" erledigt der Vollziehungsbeamte seinen Auftrag nur dann, wenn mit seinem Tätigwerden die Vollstreckung endgültig erledigt ist. Das ist nur dann der Fall, wenn der Schuldner unmittelbar an ihn bar oder durch Übergabe eines Schecks zahlt. Sinn und Zweck der zusätzlichen Vergütung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 VollstrVergV ist es daher, den Vollziehungsbeamten anzuspornen, seine Vollstreckungsaufträge zügig und erfolgreich in diesem Sinne zu erledigen. Er soll die geschuldeten Beträge möglichst selbst "beibringen", indem er die Zahlung selbst in Empfang nimmt. Er soll sich, wenn er den Schuldner antrifft, nicht auf eine Zahlung demnächst vertrösten lassen, deren Eingang immer unsicher bleibt, und er soll sich nicht damit begnügen, eine Zahlungsaufforderung zu hinterlassen, wenn er den Schuldner nicht antrifft. Allein dafür, daß er den Schuldner ggf. mehrfach aufsuchen muß, wird die zusätzliche Vergütung nicht gezahlt. Diese Arbeit ist durch sein Gehalt abgegolten.

Da der Kläger anlässlich der 18 strittigen Besuche bei Schuldnern im März 1981 diese nicht angetroffen und daher von diesen auch keine Geldbeträge oder Schecks erhalten hat, hat er die später aufgrund der Zahlungsaufforderung überwiesenen Beträge nicht "beigebracht" i.S. von § 7 Abs. 2 VollstrVergV. Ihm steht daher für diese Aufträge die begehrte zusätzliche Vergütung nicht zu, so daß seine Klage abzuweisen war.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Matthes Dr. Freitag ist durch Urlaub Hauck
an der Unterschrift verhindert.

Matthes

Femppel

Hickler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)